

Möglichkeiten der Biogas Vor-Ort KWK Anwendung: 13.05.2025 Online



„Ihr Partner wenn es um erneuerbare Gase geht“

Zwei voneinander unabhängige Säulen

Genehmigung und Betriebsvorschriften

- **Grundstückswidmung:**
 - Raumordnung
- **Errichtungsbewilligung**
 - AWG, EIWOG, GewO
- **Wiederkehrende Überprüfungen**
 - AWG, EIWOG, GewO
- **Energiefortleitung**
 - Starkstromwegerecht
 - GewO

Vermarktung und Unterstützungssysteme

- **Strom**
 1. Freie Vermarktung am Strommarkt
 2. ÖSG Abnahmepflicht zum Marktpreis für Anlagen < 500 kW_e (bis Ende 2030)
bedingt durch die Novelle nicht mehr v Interesse
 3. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)
 1. Freie Vermarktung des Strom
 2. Marktprämie zusätzlich zur Direktvermarktung via EAG Abwicklungsstelle
- **Gas**
 1. EAG-Investitionszuschüsse-VO Gas
 2. Erneuerbares-Gas-Gesetz (Entwurf)
 3. Freie Vermarktung

EAG: Vor Ort KWK Anwendung: Neuanlagen

Neuanlagen

Leistung	$\leq 250 \text{ kW}_{\text{el.}}$
Entfernung zum Gasnetz	$> 10 \text{ km}$ (Anschlusspunkt)
Laufzeit ab Inbetriebnahme	20 Jahre
Brennstoffnutzungsgrad	$> 65 \%$
Substrateinsatz	Biologisch abbaubare Abfälle & Reststoffe, davon $\geq 30 \%$ Wirtschaftsdünger $\leq 30 \%$ Zwischenfrüchte und Restgrünland
Kontingent	$\geq 1,5 \text{ MW}_{\text{el.}} \text{ a}^{-1}$

- Antragstellung:
 - Windhundprinzip
 - Keine überjährige Reihung
 - Alle f d Errichtung notwendigen Genehmigungen
- Inbetriebnahme: 36 Monate nach Annahme Fördervertrag
- Direktvermarktung + Marktprämie
 - Vertrag mit Händler zur Stromdirektvermarktung
 - Vertrag mit EAG Abwicklungsstelle
 - Anzulegender Wert:
MP zuzügl. zum Jahresreferenzmarktpreis
 - Keine Marktprämie ab 6 h negativer Marktpreise
 - monatliche Akontierung
 - nachträgliche jährliche Aufrechnung

Umsetzung des Unterstützungssystems: Unterschied ÖSG - EAG

Festgelegter Tarif (ÖSG)

vs.

Selbstvermarktung im Rahmen des EAG:
Anzulegender Wert: Eigenvermarktung + Marktprämie

Auszahlung durch
Ökostromabwicklungsstelle

Anzulegender Wert

+

=

1. Gleitende Marktprämie =

Anzulegender Wert
- jährlicher Referenzmarktpreis
= Gleitende Marktprämie

Auszahlung durch Abwicklungsstelle

2. Marktpreis:

- Eigenständiger Vertrag mit Händler
- Höhe privatrechtlich zu vereinbaren
- Auszahlung durch Händler

EAG: Anzulegender Wert, Referenzmarktpreis und Aussetzung der Marktprämie

- „anzulegender Wert“:
Wert, der im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt oder administrativ festgelegt wird
- „Referenzmarktpreis“:
arithmetisches Mittel der day ahead Stundenpreise der für Österreich relevanten Gebotszone eines Jahres
- Auszahlung der Marktprämie in Form einer monatlichen Aktontierung
 - Jährliche Aufrechnung innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres
 - Keine Gewährung bei mehr als 6 Stunden negativer Strommarktpreise für den negativer Preise umfassenden Zeitraum
 - Gilt nicht wenn ein einheitlicher AT Intraday Preisindex positiv ist

EAG: Umsetzung des Unterstützungssystems

- Selbstvermarktungspflicht
 - Vertrag mit Stromhändler über Abnahme des produzierten Stromes
 - Vertrag mit Abwicklungsstelle über Gewährung der Marktprämie
 - Keine weitere Abnahmepflicht
 - Abnahmepflicht zu Marktpreisen nach ÖSG endet spätestens mit 31.12.2030
- Herkunftsnachweise aus Anlagen mit Invest- oder Marktprämienunterstützung dürfen nur im Inland vermarktet werden
- Zuweisung an einen Stromhändler durch die Regulierungsbehörde im Bedarfsfall für max. 1 Jahr
 - Anlagen $< 500 \text{ kW}_{\text{el}}$ bzw. Anlagen die von mind. 3 Stromhändler abgewiesen wurden

Marktformen an der Strombörse

■ Terminmarkt

- Monat
- Quartal
- Jahr

■ Spotmarkt

- Day ahead
 - Base
 - Peak

■ Intradaymarkt

- Ca. 1,5 h vor physikalischer Erfüllung

Biogas Dienstag 2025

EAG: Marktprämienverordnung

- Inkrafttreten aktuelle EAG-MP-VO : 15.03.2024
- Gilt für Antragstellung 2024 und 2025

Anzulegender Wert	Neuanlagen
Antragstellung	2025
[Cent kWh _{el} ⁻¹]	32,83
Kontingent [kW _{el.} a ⁻¹]	1 500

Beispiel EAG: Marktprämiemodell

Beispiel: Vertrag mit Händler auf Basis day ahead
(EEX, 2020)

Anzulegender Wert

SPOT-Preis AT

Day ahead Preise des Jahres 2020

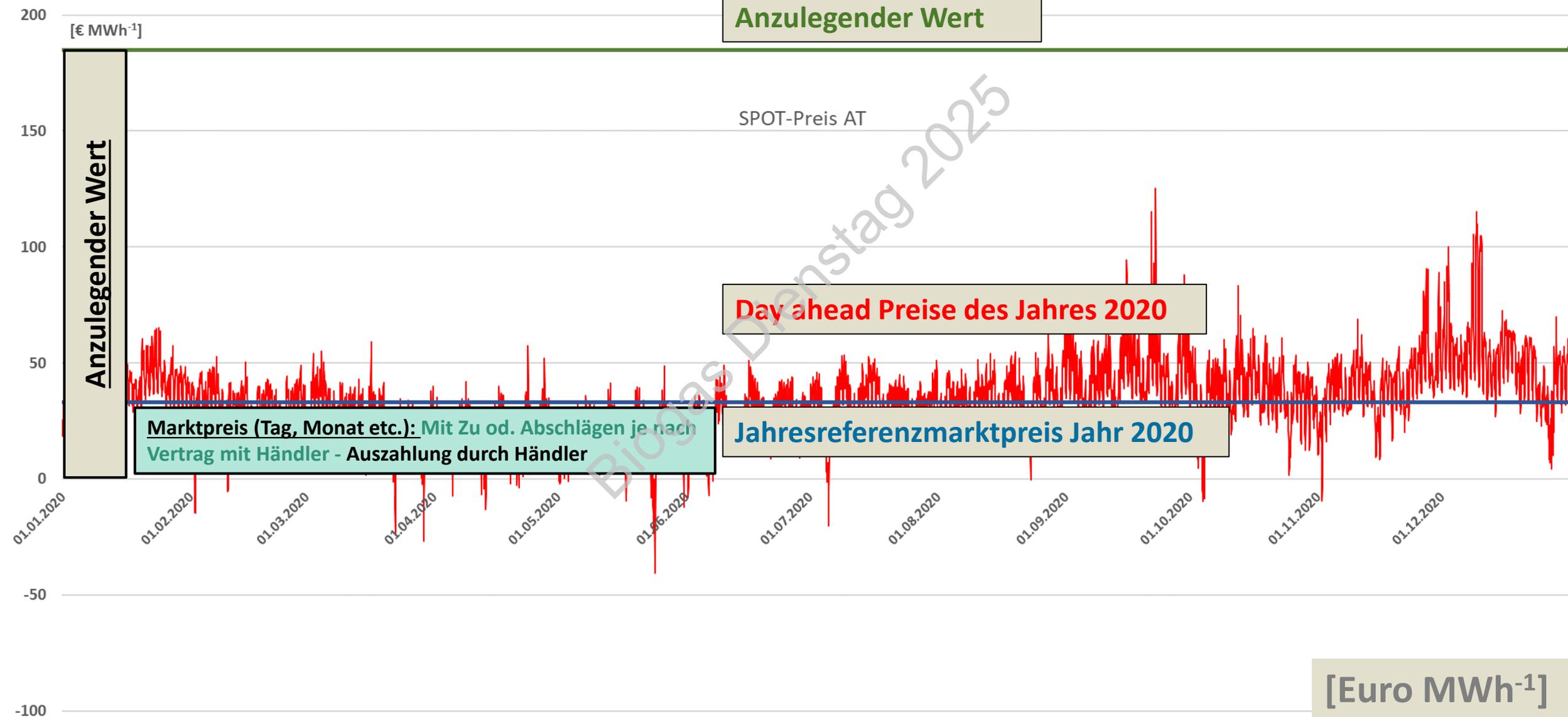
Jahresreferenzmarktpreis Jahr 2020

Marktpreis (Tag, Monat etc.): Mit Zu od. Abschlägen je nach Vertrag mit Händler - Auszahlung durch Händler

Anzulegender Wert

[€ MWh⁻¹]

[Euro MWh⁻¹]



Beispiel EAG: Marktprämienmodell

Beispiel: Vertrag mit Händler auf Basis day ahead
(EEX, 2020)

Anzulegender Wert

Anzulegender Wert

Marktprämie:

Anzulegender Wert minus
Jahresreferenzmarktpreis
Auszahlung durch Abwicklungsstelle

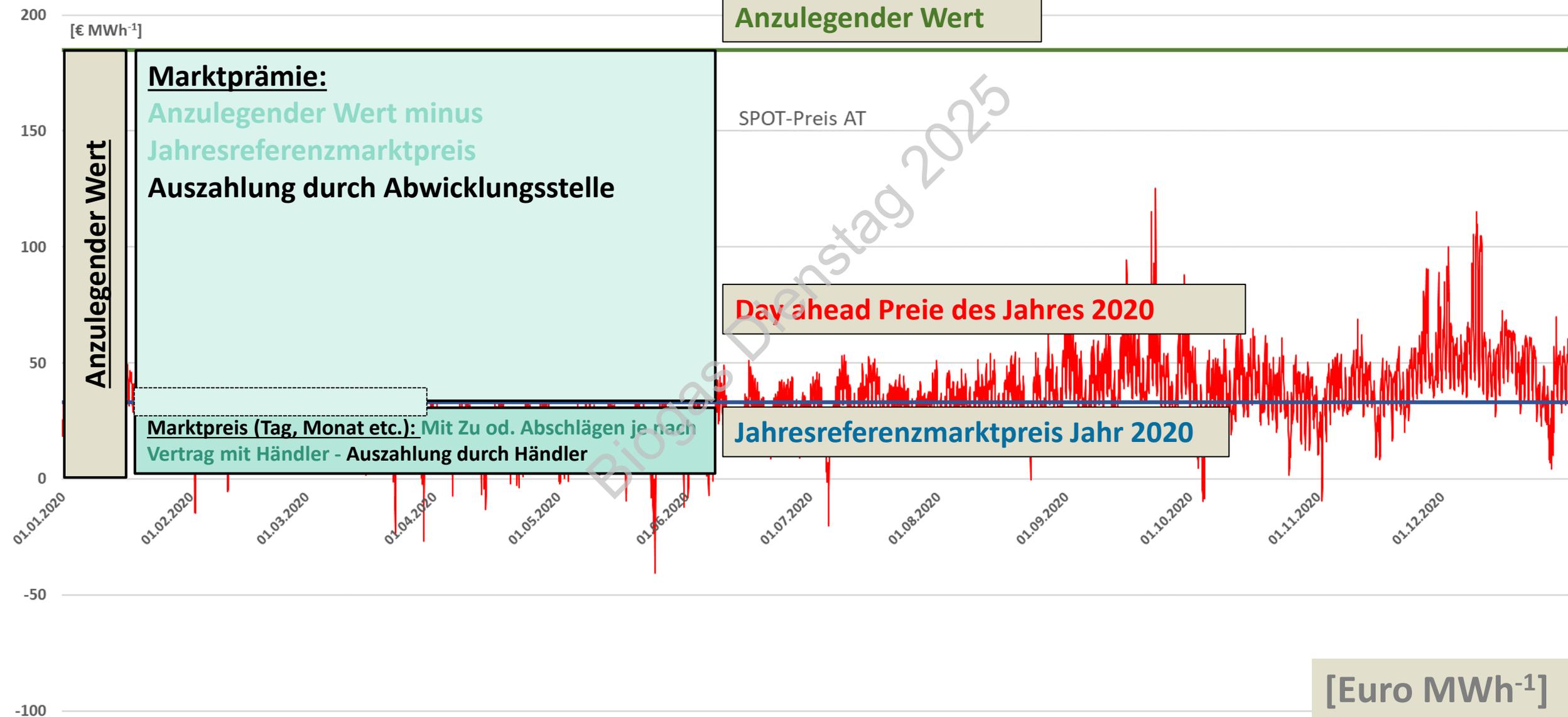
Marktpreis (Tag, Monat etc.): Mit Zu od. Abschlägen je nach
Vertrag mit Händler - Auszahlung durch Händler

SPOT-Preis AT

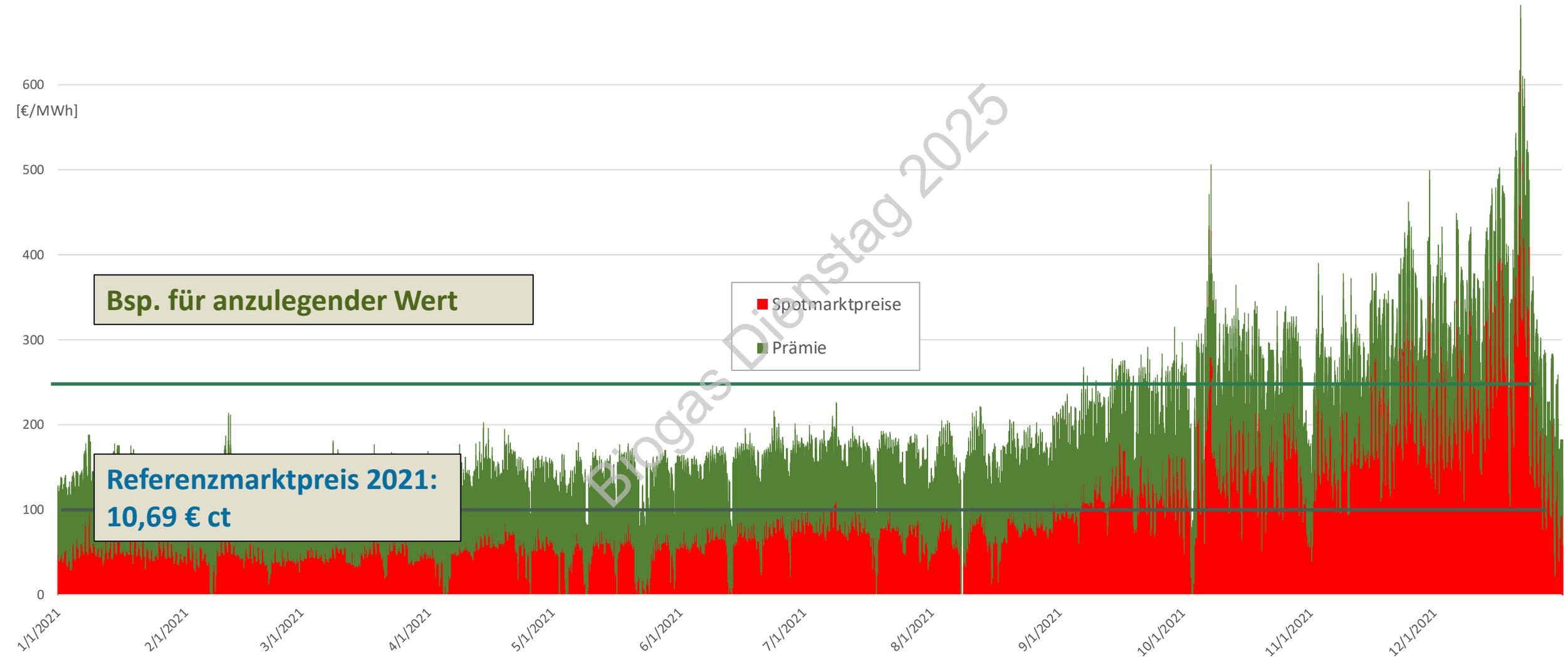
Day ahead Preise des Jahres 2020

Jahresreferenzmarktpreis Jahr 2020

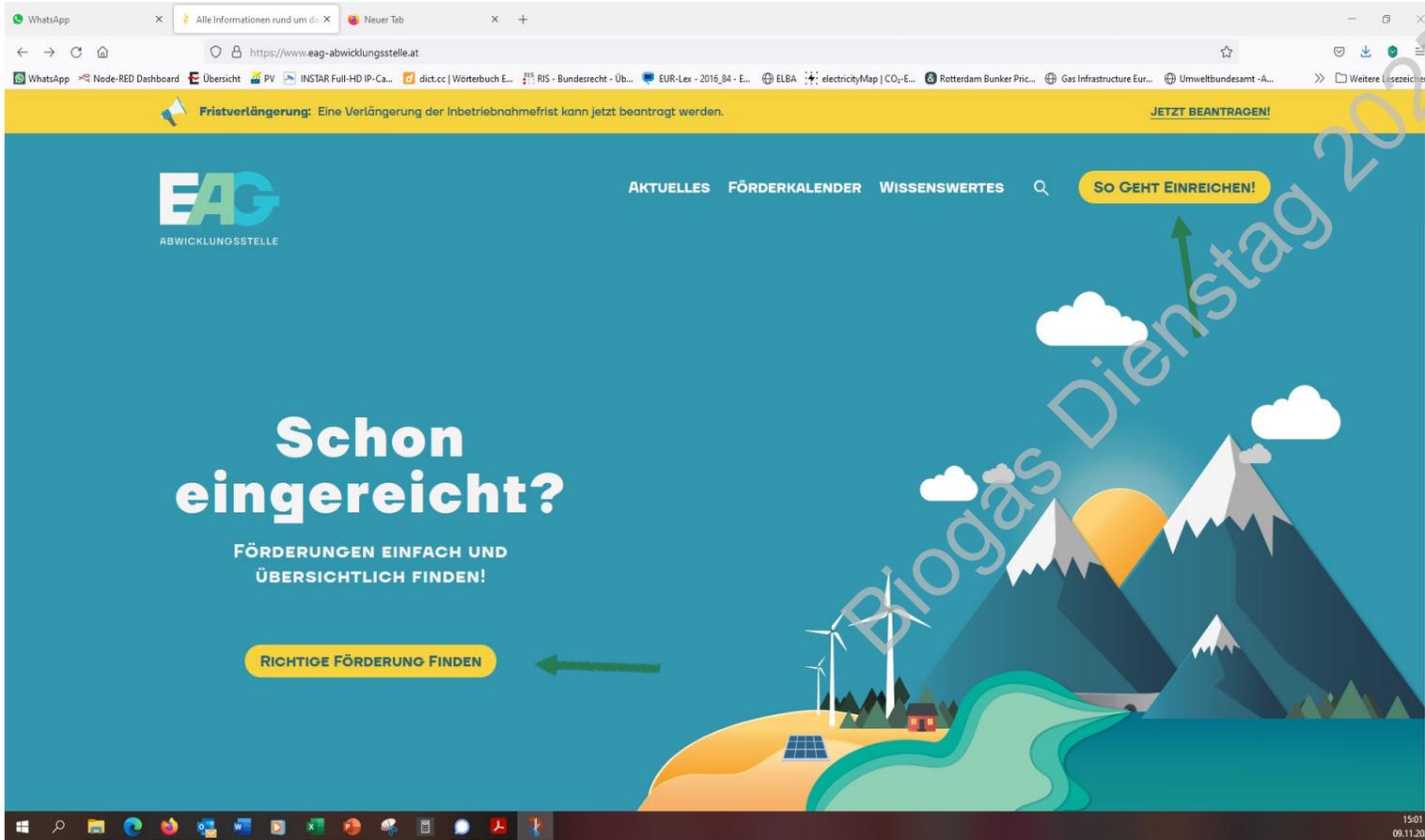
[Euro MWh⁻¹]



Day ahead Preise & Referenzmarktpreis 2021 sowie daraus abgeleitete zu gewährende Marktprämie [Spot AT 2021]



EAG: Antragstellung Marktprämie



■ <https://www.eag-abwicklungsstelle.at/>

1. So geht Einreichen
2. Richtige Förderung finden
3. Förderung auswählen
4. Antrag auf Marktprämie
5. Biogas
6. Jetzt Antrag einreichen
7. Anmelden im EAG Portal
Jetzt registrieren

Antragstellung EAG-Marktprämie: Zu beachten

- Alle Genehmigungen müssen vorhanden sein
- Bestätigung zur Entfernung zum Gasnetz (> 10 km technisch geeigneter Anschlusspunkt): § 10 Abs 7
- Einhaltung der Rohstoffvorgaben und Konzept über die Rohstoffversorgung für mind. 5 Jahre
- Zäunungsmaßnahmen müssen Reptilien- und Kleinsäuger querbar sein (ausgenommen Bescheidvorgaben)
- Wärmemengenzähler (geeicht)
- Gutachten bzgl. Brennstoffnutzungsgrad (Wirtschaftsprüfer bzw. Ziviltechniker)

Biogas Dienstag 2025

Beantragung der Marktprämie: Einreichmaske

<https://www.eag-abwicklungsstelle.at/>

The image displays two side-by-side screenshots of a web application interface for project submission. Both screenshots show the header with the EAG logo and the text 'ABWICKLUNGSSTELLE'. The main heading is 'Projekt bearbeiten'.

The left screenshot shows the 'Projekt' form. It includes a 'Zurück zur Projektübersicht' button, the project ID 'FPJ0000070 (Biogas Mitterndorf)', and the ZIP code 'ZP: AT002000 00000 00000 00000 00212 61608'. Below this is a 'Projekt speichern' button. The form fields include 'Energieträger' and 'Projektname', both of which are redacted with a green box. A section titled 'Andere Förderungen für dieses Projekt geplant, beantragt bzw. genehmigt?' has radio buttons for 'Ja' and 'Nein', with 'Nein' selected.

The right screenshot shows the 'Fördervoraussetzungen' (Funding prerequisites) section. It includes a 'Zurück zur Projektübersicht' button, the same project ID and ZIP code, and a 'Projekt speichern' button. The text reads: 'Der Antragsteller [redacted] einen Brennstoff wird [redacted] zur Dokumentation der genutzten Wärmemengen ein dem Stand der Technik entsprechender Wärmemengenzähler eingesetzt wird'. Below this are three bullet points, each with a blue information icon: 'maximal 60% aus den Kulturarten Getreide und Mais bestehende Brennstoffe eingesetzt wird' and 'ein Konzept zur Rohstoffversorgung für mindestens fünf Betriebsjahre existiert'.

At the bottom of both screenshots, there is a footer with '© 2022 OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG', 'Kontakt', and 'Datenschutz'. The system tray at the very bottom shows the date '07.11.2022' and time '15:18'.

Beantragung der Marktprämie: Einreichmaske

<https://www.eag-abwicklungsstelle.at/>

The screenshot displays the 'Dokumente bearbeiten' (Edit Documents) page for project FPJ00000096 (EAG Marktprämie). The page features a table of documents with columns for Status, Typ, Hochladen bis, and Aktionen. A 'Zurück zur Projektübersicht' button is located at the top left, and a 'Zum Projekt' button is at the bottom left. The footer includes the copyright notice '© 2022 OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG' and links for 'Kontakt' and 'Datenschutz'.

Dokumente bearbeiten

[← Zurück zur Projektübersicht](#) **FPJ00000096 (EAG Marktprämie)**
ZP: AT003000 00000 00000 00000 00500 00587

Dokumente

Status	Typ	Hochladen bis	Aktionen
Hochzuladen	Konzept der Rohstoffversorgung für die ersten 5 Betriebsjahre	-	↑
Hochzuladen	Technische Projektbeschreibung Biogas	-	↑
Hochzuladen	Nachweis: Wärmezähler	-	↑
Hochzuladen	Vertretungsbefugnis	-	↑

[Zum Projekt](#)

© 2022 OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG [Kontakt](#) | [Datenschutz](#)

Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG)

- Bestehen aus: natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden, kleine bis mittlere Unternehmen etc.
- Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen
- EEG darf erneuerbare Energie erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern und/oder verkaufen
- Betriebs- und Verfügungsgewalt der Erzeugungsanlagen liegt bei der Gemeinschaft
- Betriebsführung, Wartung etc. darf von Dritten durchgeführt werden
- Erzeuger und Verbraucher müssen über das Stromnetz verbunden sein (inkl. Mittelspannungsschiene im Umspannwerk)

Biogas-Dienstag 2025

Erneuerbare Energiegemeinschaften

- EEG können Investitionszuschüsse in Anspruch nehmen
- Erzeugte aber nicht verbrauchte Energie können bis zu 50 % der in der EEG erzeugten, nicht verbrauchten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strommenge durch Marktprämie gefördert werden
 - Für die selbst verbrauchte Energie gebührt keine Marktprämie
- Die EEG hat sich eines konzessionierten Netzbetreibers zu bedienen
- Für den selbstverbrauchten Strom zahlen EEG die Netzkosten der jeweiligen Netzebene für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb
 - Kosten überlagerter Netzebenen bleiben unberücksichtigt

Netzzutritt: ElWOG § 46, § 54

- Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn der Anschluss erst durch Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des Verteilnetzes möglich ist
- Netzzutrittsentgelt für E Energieanlagen der Netzebenen 3 – 7
 - 0 – 20 kW: 10 € kW_{el.}⁻¹
 - 21 – 250 kW: 15 € kW_{el.}⁻¹
 - 251 – 1 000 kW: 35 € kW_{el.}⁻¹
 - 1 001 – 20 000 kW: 50 € kW_{el.}⁻¹
 - > 20 000 kW: 70 € kW_{el.}⁻¹
 - Betragen die tatsächlichen Kosten mehr als 175 € kW⁻¹ können die darüber hinausgehenden Kosten zusätzlich verrechnet werden
- Betreiber beantragt Netzzutritt beim zuständigen Netzbetreiber
- Netzbetreiber führt die Genehmigung der Leitungsanlage durch

Genehmigung: Raumordnung

- Vor der Genehmigung der Anlage
 - Klärung in welcher Größenordnung die Anlage umgesetzt werden sollte
 - Eigenes Gewerbe oder im Rahmen der Landwirtschaft und dieser untergeordnet und daher sehr begrenzt?
 - Soll in Zukunft die Möglichkeit der Erweiterung bestehen?
 - Soll in Zukunft auch die Möglichkeit der Erweiterung auf andere Tätigkeiten bestehen?
 - Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft etc.
 - An Hand der geplanten Tätigkeit erfolgt die raumordnungsrechtliche Einstufung
 - Diese gibt dann vor welche Tätigkeiten im Rahmen der Widmung ausgeführt werden dürfen. Eine Änderung ist möglich, bedeutet aber immer einen kommunalen und landesrechtlichen Prozess
 - Zuständigkeit liegt in erster Instanz bei der Gemeinde

Genehmigung: Raumordnung beispielhaft die OÖ raumordnungsrechtlichen Vorgaben:

- Mögliche Widmungen:
 - Bauland
 - Gemischte Baugebiete bzw. Betriebsbaugebiete § 21 Abs. 2 Z 5 und 6 bzw. § 22 Abs. 5 und 6
 - Als Sondergebiete des Baulandes: Betriebe die unter die Seveso Richtlinie fallen § 23 Abs. 4 Z 3
 - Nicht im Bauland errichtet werden dürfen (§ 21 Abs. 5):
 - bodenunabhängige Nutztierhaltung Grünland
 - frei stehende Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von mehr als 50 m²
 - Windkraftanlagen
 - Grünland
 - Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (§ 30 Abs. 5)
 - Je nach Erfordernis sind überdies sonstige Widmungen im Grünland möglich (§ 30 Abs. 3)

Genehmigung: beispielhaft OÖ Raumordnung: Verfahrensablauf § 33 und § 34

- Antragstellung bei der zuständigen Gemeinde um Umwidmung
 - Fristenlauf
 - 4-wöchige öffentliche Kundmachung
 - Einspruchsfrist für mögliche Einwendungen
 - Beschluss des Gemeinderates u Übermittlung an die Landesregierung
 - 8-wöchige Stellungnahmemöglichkeit der Landesregierung sowie benachbarter Gemeinden etc.
 - Einarbeitung möglicher zu berücksichtigender Adaptierungen
 - 4-wöchige öffentliche Kundmachung
 - Bei weiterer Adaptierung müssen Betroffene vor der Beschlussfassung gehört werden
 - Vorlage der geplanten Flächenwidmung an die Landesregierung (§ 34)
 - Kundmachung durch die Gemeinde nach Nichtuntersagung durch die Landesregierung

Genehmigung: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-Gesetz)

- UVP-pflichtige Verfahren (§ 3)
 - UVP-pflichtig sind Anlagen die die Schwellenwerte nach Anhang I überschreiten (bereits bestehende genehmigte Anlagenteile sind dabei mitzuberücksichtigen)
 - Anhang I: Im normalen Verfahren UVP-pflichtig sind:
 - Z2: Abfallwirtschaft: Sonstige Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle $\geq 35\ 000\ \text{t a}^{-1}$ bzw. $100\ \text{t d}^{-1}$ (ausgenommen ausschließlich stoffliche Verwertung)
- Vor Abschluss des UVP-Verfahrens dürfen keine Bewilligungen erteilt werden (§ 3 Abs. 6)

Biogas Dienst AG 2019

Genehmigung: 3 Schirmgesetze je nach Substrat & Anwendung

feedstock	no waste		waste
power production	yes		no
heat production	yes	no	
	or		
Umbrella laws for permitting biogas	Gewerbeordnung	ELWOG	AV/G
Included laws in the	VEXAT Bauordnung Wasserrechtsgesetz Gaswirtschaftsgesetz Arbeitnehmerschutzgesetz Several other regulations like: ÖNORM, ÖWAV Technische Grundlage für die Beurteilung v Biogasanlagen		
Separate permission	<u>Raumordnungsgesetz:</u> (application has to be given before application to the umbrella law) <u>Tiermaterialengesetz:</u> (application after the approval of the umbrella law) <u>Starkstromwegegesezt:</u> (application after the approval of the umbrella law; has to be done by the grid owner)		

Anlagengenehmigung erfolgt im Rahmen eines konzentrierten Verfahrens

- Großteil aller betroffenen Rechtsmaterien miterfasst

Zusammenfassung aller für die Genehmigung notwendigen Vorgaben findet man in der Technischen Grundlage

Rein stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen
(AbfallverzeichnisVO) - GewO

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

- OÖ AWG: Genehmigungsvorgaben sind an das Bundes AWG derogiert
- Bundes AWG:
 - Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung (§ 37)
 - Vereinfachtes Verfahren (§ 37 Abs. 3 Z 3)
 - Sonstige Behandlungsanlagen nicht gefährlicher Abfälle < 10 000 t a⁻¹

Biogas Dienstag 2025

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

- Konzentration und Zuständigkeit (§ 38)
 - Im Verfahren sind alle Bestimmungen u.a. folgender Rechtsmaterien konzentriert anzuwenden (ausgenommen jeweilige Bestimmungen zu Parteistellung, Behördenzuständigkeit und Verfahren):
 - Gaswirtschaft, Elektrizitätswirtschaft
 - Landstraßen, Bundesstraßen, Eisenbahn
 - Naturschutz, Wasser, Strahlenschutz, Immissionsschutz, Rohrleitungen
 - Raumordnung
 - Gewerbe
 - Arbeitnehmerschutz
 - Zuständige Behörde ist idR Landeshauptmann/frau
 - Baubehördliche Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes sind im Verfahren mitzubehandeln

Abfallwirtschaftsgesetz

- Antragsunterlagen, u.a. (§ 39):
 - Eignung des Standortes
 - Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projektes
 - Betriebsbeschreibung, Planunterlagen
 - Behandelnde Abfallarten, Behandlungsverfahren, Verzeichnis der Maschinen und Betriebseinrichtungen
 - Darstellung der Energieeffizienz
 - Zu erwartende Abfälle und deren Behandlung/Verwertung
 - Zu erwartende Emissionen

Biogas Dienstag 2025

Abfallwirtschaftsgesetz

- Genehmigung ist zu erteilen wenn u.a. (§ 43)
 - Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet
 - Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt
 - Keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn
 - Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt
 - Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten
- Überprüfungspflichten der Behörde (§ 75) – mind. alle 5 Jahre bei Behandlung von gefährlichen Abfällen, sonst „regelmäßig“

Elektrizitätsrecht: beispielhaft OÖ EIWOG

- Genehmigungspflicht: (§ 6)
 - Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
 - Wenn Gewinnung und Abgabe von Wärme und Genehmigungspflicht nach GewO besteht, wird die Genehmigung im Rahmen der GewO durchgeführt
- Antrag ist schriftlich einzubringen (§ 7)
 - Erstelltes Projekt einer fachkundigen Person (Planunterlagen)
 - Bestätigung der Gemeinde bzgl. Übereinstimmung mit der Raumordnung
 - eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen
 - Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz
 - eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist
 - Behörde kann weitere Unterlagen anfordern

Elektrizitätsrecht: beispielhaft OÖ EIWOG

- Bewilligungsverfahren (§ 10):
 - Mündliche Verhandlung bei Anlagen > 400 kW
- Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 11):
 - Beschleunigtes Verfahren
- Elektrizitätsrechtliche Bewilligung (§ 12):
 - Schriftlich wenn Anlage dem Stand der Technik entspricht
 - Effiziente Ausnutzung der Energieträger
- Koordinierung der Verfahren (§ 13):
 - Die zur Erteilung von Bewilligungen nach diesem Landesgesetz und die allenfalls nach anderen Gesetzen erforderlichen Amtshandlungen sind tunlichst gleichzeitig durchzuführen

Gewerbeordnung (GewO)

- Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist (§ 74)
- Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind ... (§ 74 Abs. 2)
- Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt (§ 74 Abs. 5)
- Konzentriertes Verfahren (§ 356 b)

Tiermaterialiengesetz

Mindestanforderungen an die Vorbehandlung bei der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gemäß EU VO 1069/2009 in Biogasanlagen					
	Kategorie I	Kategorie II		Kategorie III	
Einsatzstoffe	Material von TSE-verdächtigen und –positiven Tieren oder die im Rahmen von TSE Maßnahmen getötet wurden; anderen Tieren als Nutz- und Wildtieren, insbesondere Heimtieren, Zootieren und Zirkustieren, Versuchstieren, Wildtieren mit Verdacht auf eine übertragbare Krankheit, spezifiziertes Risikomaterial (SRM, wie zB Schädel inkl. Hirn und Augen, Rückenmark, Darmkonvolut von Rindern, Schafen und Ziegen), Tiere, denen verbotene Stoffe verabreicht wurden, Material, das bei der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder aus Wiederkäuer-Schlachtbetrieben gesammelt wird, Speisereste aus internationalen Verkehrsmitteln	Gülle/Mist, Magen- und Darminhalte, Milch, Kolostrum,	verendete und nicht zur Schlachtung getötete Tiere sofern sie nicht unter Kategorie 1 fallen und beanstandete Tiere und Tierteile (Konfiskate), Material aus der Abwasserbehandlung aus Schlachthöfen für Schweine oder Geflügel oder Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2	Küchen- und Speiseabfälle incl. Altspeseöle (Frittierfette); verarbeitete ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft	Blut, Federn, Borsten, Magen und Darm (ohne Inhalt; nicht jedoch Rinderdarm!), Schlachtkörperteile ohne Anzeichen einer Krankheit; Nebenprodukte aus der Herstellung von Lebensmitteln (Fleisch-, Fisch-, Eier-Verarbeitung, etc)
Mögliche Behandlungsverfahren	Verbrennung mit oder ohne vorhergehender Drucksterilisation; keine Verwendung in Biogasanlagen	Einsatz ohne Vorbehandlung möglich	Verwendung in Biogasanlagen nur mit vorhergehender Drucksterilisation in TKV-Betrieb	Unumgehbare Hygienisierung: - 1 h mind. 70°C - max. Teilchengröße 12 mm	Unumgehbare Hygienisierung: - 1 h mind. 70°C - max. Teilchengröße 12 mm
Alternative Behandlungsverfahren				a) Hygienisierung bei min. 60°C für 5 h b) Mind. 55 °C Fermentertemperatur bei: - mind. 24 h Verweilzeit ohne Zu- und Abfuhr - mind. Verweilzeit von insgesamt 20 Tagen c) Normale Behandlung in einer Biogasanlage unter anschließender Kompostierung des gesamten Gärrestes nach nationalen Standards (Stand der Technik)	a) Nachweis eines validierten gleichwertigen Verfahrens b) Normale Behandlung in einer Biogasanlage unter anschließender Kompostierung des gesamten Gärrestes unter Einhaltung einer hier stattfindenden Hygienisierung von mind. 70 °C und 1 h

- Genehmigung ist nicht Teil des konzentrierten Verfahrens
- Eigene Antragstellung beim Einsatz von tierischen Nebenprodukten wie Gülle notwendig

Genehmigung: Rechtliche Grundlagen: Allgemeines

- Rechtliche Grundlagen sind einzuhalten
- Bescheidauflagen sind einzuhalten
 - Nichteinhaltung bedingt vielfach bei Anlagenänderungen die Anpassung an den Stand der Technik der Gesamtanlage
- Regelwerke wie ÖNORMEN, ÖVGW Regelblätter etc.
 - Dienen der Vereinheitlichung haben aber keinen rechtlichen Charakter – Abweichungen daher sehr wohl möglich
 - Bei Uneinigkeit bzw. im Gerichtsverfahren muss aber mitunter belegt werden können warum davon abgewichen wurde
 - Regelwerke die in Gesetzen als verbindlich benannt wurden sind einzuhalten
 - Regelwerke die in den Bescheiden als verbindlich benannt wurden sind einzuhalten

ÖNORM S 2207

Technische Grundlage für die Beurteilung v Biogasanlagen

- ÖNORM S 2207
 - Generelle Beschreibung der Technik
 - Begriffsdefinitionen
 - Grundlage für Ausschreibungen
- Technische Grundlage für die Beurteilung von Biogasanlagen:
 - Fachliche Grundlage der und für die Amtssachverständigen für die Beurteilung von Einreichunterlagen
 - Hat dementsprechend keinen verpflichtenden Charakter – Abweichungen sind theoretisch möglich
 - Angeführte Details aus Gesetzen sind einzuhalten (z.B.: VEXAT)
 - Wird großteils als gute Grundlage für die Erstellung der Einreichung und Beurteilung herangezogen
 - <https://www.bmwet.gv.at/dam/bmdwgvat/content/Themen/Technik-und-Vermessung/betriebsanlagentechnik/Beurteilungsgrundlagen/TG-Biogasanlage-2022.pdf>
 - Empfehlenswert zu lesen: Leitfaden Biogas
https://www.fnr.de/fileadmin/allgemein/pdf/broschueren/Leitfaden_Biogas_web_V01.pdf

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



green gas
service gmbh

Erneuerbare Gase
für Österreich

Franz Kirchmeyr

kirchmeyr@kompost-biogas.info

Kompost&Biogas Verband Österreich

Franz-Josefs-Kai 13/12-13

www.kompost-biogas.info

Biogas Dienstag 2025